

BVSK-RECHT AKTUELL – 2014 / KW 50

- **Berechnung der Nutzungsvorteile bei Rückabwicklung eines Kaufvertrages**
OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.07.2014, AZ: I-3 U 39/12

Dem Rechtsstreit vor dem OLG Düsseldorf lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin forderte von der Beklagten die Erstattung des Kaufpreises für ein von ihr erworbenes gebrauchtes Kraftfahrzeug, nachdem sie den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten hatte. Darüber hinaus forderte sie eine Nutzungsentschädigung, deren Höhe zwischen den Parteien streitig war. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Konkretes Reparaturangebot als Voraussetzung für eine Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 19.08.2014, AZ: 3 C 3423/13

Die Parteien streiten über restliche Netto-Reparaturkosten. Nachdem die Beklagte die Reparaturkosten lediglich teilweise mit dem Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit erstattet hatte, begehrt die Klägerin nunmehr Ersatz der restlichen Reparaturkosten gemäß vorgelegtem Sachverständigengutachten auf fiktiver Basis. Das klägerische Fahrzeug wies im Unfallzeitpunkt eine Laufleistung von über 200.000 km auf. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Geschädigter ist vor Beauftragung des Sachverständigen nicht zum Preisvergleich verpflichtet**
AG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.04.2014, AZ: 31 C 2620/13 (16)

Der Kläger begehrt von der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 661,23 €, für ein von ihm in einem Haftpflichtschadenfall in Auftrag gegebenes Gutachten. Das AG Frankfurt am Main gab der Klage vollumfänglich statt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Gebrauchtwagenkauf und Anspruch aus Garantievereinbarung**
AG Hannover, Urteil vom 20.06.2014, AZ: 527 C 13130/13

Im Juni 2012 erwarb der Kläger ein Gebrauchtfahrzeug. Bei der Beklagten schloss er in diesem Zusammenhang eine Garantievereinbarung ab. Im April 2013 trat an dem Fahrzeug Ölverlust der Servolenkung auf. Diesen Schaden ließ der Kläger im Autohaus beheben, wofür ihm 836,51 € in Rechnung gestellt wurden. Die Beklagte lehnte Leistungen aus der Garantievereinbarung ab und berief sich auf § 4 Ziff. 2 ihrer AGB. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Berechnung der Nutzungsvorteile bei Rückabwicklung eines Kaufvertrages**
OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.07.2014, AZ: I-3 U 39/12

Hintergrund

Dem Rechtsstreit vor dem OLG Düsseldorf lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin forderte von der Beklagten die Erstattung des Kaufpreises für ein von ihr erworbenes gebrauchtes Kraftfahrzeug, nachdem sie den Vertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten hatte. Darüber hinaus forderte sie eine Nutzungsentschädigung, deren Höhe zwischen den Parteien streitig war.

Aussage

Das OLG Düsseldorf entschied in der Berufungsinstanz: Bei der Rückabwicklung des Kaufvertrages über ein Gebrauchtfahrzeug kann der Käufer vom Verkäufer die Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung verlangen. Die Höhe dieser Nutzungsentschädigung berechnet sich im Regelfall nach der anerkannten Formel für die zeitanteilige lineare Wertminderung wie folgt:

Gebrauchtkaufpreis x zurückgelegte Kilometer
erwartete Restlaufleistung.

Hierbei stelle allerdings der verbliebene Zeitwert des Kraftfahrzeugs die Obergrenze (Kappungsgrenze) für den Ersatz der Nutzungsentschädigung dar.

Das OLG Düsseldorf führt aus:

„Bei der Berechnung der Gebrauchsvorteile ist in der Regel davon auszugehen, dass der Wert einer Sache durch die Dauer ihrer Nutzbarkeit bis zum Eintritt der Gebrauchsuntauglichkeit bestimmt wird. Maßgeblich ist mithin der „Wertverzehr“. Ausgangspunkt der Berechnung ist der im Kaufpreis verkörperte objektive Wert der Sache. Praktisch gehandhabt wird das bei Kraftfahrzeugen in Regelfall mit der anerkannten Formel für die zeitanteilige lineare Wertminderung, die das Landgericht angewandt hat

Gebrauchtkaufpreis x zurückgelegte Kilometer
erwartete Restlaufleistung .

Diese Bestimmung der Gebrauchsvorteile nach dem linearen Wertschwund versagt allerdings, wenn die herauszugebende Sache durch Nutzung keinen messbaren Wertverlust erleidet, namentlich bei Grundstücken. Seit 2006 ist die Rechtsprechung des BGH dazu im Rahmen der Bemessung von Vorteilsausgleichung bei Schadenersatzansprüchen uneinheitlich (BGH, NJW 2006, 53 ermittelt die Nutzungsvorteile zeitanteilig linear, BGH, NJW 2006, 1582 nach dem objektiven Mietwert/üblichen Mietzins; vgl. insgesamt MünchKomm-BGB/Gaier, 6. Aufl. [2012], § 346 Rn. 26 ff. m. w. Nachw.).

Andererseits bildet der Kaufpreis nach § 346 II 2 BGB die Obergrenze der Nutzungsvergütung; mehr als den Kaufpreis war der Käufer nicht bereit für die Kaufsache und die aus ihr zu ziehenden Gebrauchsvorteile zu zahlen, mehr kann der Verkäufer als Gegenleistung nicht erwarten. Berechnet man hingegen die Gebrauchsvorteile anhand des Mietpreises, der für die Nutzung einer entsprechenden Sache durchschnittlich gezahlt wird, würde nicht der zwischen den Parteien abgeschlossene Kauf- oder Werkvertrag, sondern fiktiv ein Miet- oder Pachtvertrag rückabgewickelt und damit unterstellt, der Käufer oder Besteller sei bereit gewesen, für die Nutzung der Sache den – wegen des Gewinnanteils und der Vorhaltekosten des Vermieters oft deutlich höheren – Miet- oder Pachtzins zu zahlen. Das liefe dem Ziel zuwider, über die Rückabwicklung des Vertrags lediglich den Zustand

wiederherzustellen, der vor dem Leistungsaustausch bestand (vgl. insoweit Staudinger/Kaiser, BGB, Neubearb. 2012, § 346 Rn. 257).

Mithin ist grundsätzlich die auch vom Landgericht angewandte lineare Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe der Nutzungsentschädigung heranzuziehen.

Allerdings muss der Wert des Kraftfahrzeugs die Obergrenze für den Ersatz von Nutzungsvorteilen darstellen. Denn wenn der auf die voraussichtliche Gesamtleistung umgelegte Kaufpreis den Wert des Fahrzeugs repräsentiert, kann der Nutzungsausgleich nicht höher als der „verbliebene Zeitwert“ des Kraftfahrzeugs sein (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl., Rn. 1165 m. w. Nachw.; Reinking, NJW 2009, 151, 155, unter Hinweis auf OLG Hamm, MDR 1982, 580, das entschieden hat, die bei der Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Pkw anzurechnende Nutzungsvergütung werde durch den Wertverlust begrenzt, den das Fahrzeug während der Nutzungsdauer erleide; vgl. auch OLG Düsseldorf, Ur. v. 07.06.2004 – 1 U 11/04, juris).“

Praxis

Der Käufer eines Kraftfahrzeugs muss im Fall des Rücktritts oder des Widerrufs für die gefahrenen Kilometer zahlen. Im Falle eines Gebrauchtfahrzeugs berechnet sich die Nutzungsentschädigung nach herrschender Rechtsprechung nach der oben genannten Formel.

Das OLG Düsseldorf stellt fest, dass der Wert des Kraftfahrzeugs die Obergrenze für den Ersatz von Nutzungsvorteilen darstellen muss. Dies wird damit begründet, dass, wenn der auf die voraussichtliche Gesamtleistung umgelegte Kaufpreis den Wert des Fahrzeugs repräsentiert, der Nutzungsausgleich nicht höher als der „verbliebene Zeitwert“ des Kraftfahrzeugs sein kann.

- **Konkretes Reparaturangebot als Voraussetzung für eine Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 19.08.2014, AZ: 3 C 3423/13

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Netto-Reparaturkosten. Nachdem die Beklagte die Reparaturkosten lediglich teilweise mit dem Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit erstattet hatte, begehrt die Klägerin nunmehr Ersatz der restlichen Reparaturkosten gemäß vorgelegtem Sachverständigengutachten auf fiktiver Basis. Das klägerische Fahrzeug wies im Unfallzeitpunkt eine Laufleistung von über 200.000 km auf.

Die Beklagte hatte die Forderung des Klägers mit dem Argument gekürzt, eine technisch und fachlich gleichwertige Reparatur sei bei dem im Rahmen eines Prüfberichts benannten Reparaturbetrieb zu einem günstigeren Preis möglich.

Der Klage wurde im Wesentlichen stattgegeben.

Aussage

Das AG Berlin-Mitte hielt den von der Beklagten vorgelegten Prüfbericht für nicht ausreichend, um es dem Kläger zu ermöglichen, nachzuvollziehen, ob die angegebenen Referenzwerkstätten gemäß dem vorgegebenen Reparaturweg des Sachverständigen, die Reparatur gleichwertig, sach- und fachgerecht, aber kostengünstiger durchführen können.

Bei Prüfkalkulationen handelt es sich lediglich um ein tabellarisches Zahlenwerk, das ein Geschädigter nicht auf seine Plausibilität hin überprüfen kann. Wenn dieser Prüfbericht ausreichen würde, so hätte letzten Endes der Haftpflichtversicherer des Schädigers die Bewertungshöhe über den Gesamtschaden im Hinblick auf die Reparaturkosten, ohne dass der Geschädigte die Plausibilität überhaupt prüfen kann.

Da es dem Geschädigten aber unbenommen ist, seinen Schaden entweder konkret durch Vornahme einer Reparatur nebst Reparaturrechnung oder fiktiv durch Vorlage eines privaten Sachverständigengutachtens abzurechnen und er unstreitig zur Reparatur eine Markenwerkstatt in Anspruch nehmen kann, geht das Gericht davon aus, dass die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt gemäß dem vom Kläger vorgelegten Privatgutachten zugrunde gelegt werden können.

Hinsichtlich des Ersatzteilaufschlages von 15 % ist der Sachverhalt genauso zu beurteilen, welcher gemäß dem vorgelegten Privatgutachten voll zu erstatten ist.

Der Klage war damit stattzugeben.

Praxis

Das AG Berlin-Mitte hält im Fall einer Verweisung die Vorlage eines Prüfberichts für nicht ausreichend. Voraussetzung für eine zumutbare Verweisung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist daher stets die Vorlage eines konkreten und verbindlichen Reparaturangebotes, welches der Geschädigte nur noch annehmen muss (vgl. auch LG Berlin, Urteil vom 16.01.2013, AZ: I-24 U 40/12; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 25.09.2014, AZ: 108 C 3118/14, AG Berlin-Mitte, Urteil vom 13.11.2013, AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.08.2013, AZ: 110 C 3377/12; AZ: 21 C 3114/13; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08.04.2013, AZ: 12 C 3083/12; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 15.01.2013, AZ: 107 C 3171/12).

- **Geschädigter ist vor Beauftragung des Sachverständigen nicht zum Preisvergleich verpflichtet**

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.04.2014, AZ: 31 C 2620/13 (16)

Hintergrund

Der Kläger begehrt von der beklagten Kfz-Haftpflichtversicherung restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 661,23 €, für ein von ihm in einem Haftpflichtschadenfall in Auftrag gegebenes Gutachten.

Das AG Frankfurt am Main gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage

Das Gericht schließt sich der ganz überwiegenden, jüngst vom BGH bestätigten Rechtsansicht an, nach welcher der Schadenersatzanspruch eines Unfallgeschädigten – hier des Klägers – auf Erstattung von Sachverständigenkosten jedenfalls dann begründet ist, wenn den Geschädigten kein Auswahlverschulden bei Beauftragung des konkreten Sachverständigen trifft und so die Kosten der Einholung des Sachverständigengutachtens als „erforderlicher“ Aufwand zur Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs gelten (vgl. BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13).

Ein solches Auswahlverschulden des unfallgeschädigten Klägers war vorliegend weder ersichtlich noch dargetan. Zudem wäre das Risiko eines (auch in Einzelpositionen) „falschen“ bzw. „überteuerten“ Gutachters grundsätzlich vom Schädiger zu tragen.

Nur ausnahmsweise kann dieses Risiko auf den Geschädigten abgewälzt werden, wenn es für den konkreten Geschädigten, der keine speziellen Vorkenntnisse über eine Preisgestaltung am – sehr speziellen – Sachverständigenmarkt verfügt und ohne sonstige spezielle Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten eine sich evident aufdrängende Überteuering des Gutachters erkennen muss.

Der Geschädigte ist zu einem Preisvergleich vor Beauftragung des Gutachters auch nicht verpflichtet. Weiter stand vorliegend zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger die Sachverständigenkosten in voller Höhe bereits bezahlt und den Schaden in gleicher Höhe damit tatsächlich erlitten hat.

Praxis

Das AG Frankfurt am Main hatte hier über einen Klage des Unfallgeschädigten zu entscheiden, der die Gutachterkosten nachgewiesenermaßen bereits verauslagt hatte. Vor diesem Hintergrund stellte das Gericht auf die Erkenntnismöglichkeiten des verständigen und wirtschaftlich denkenden Geschädigten ab, dem das Risiko einer Überteuering – wenn es sich vor der Beauftragung nicht evident aufdrängte – nicht aufgebürdet werden kann.

- **Gebrauchtwagenkauf und Anspruch aus Garantievereinbarung**
AG Hannover, Urteil vom 20.06.2014, AZ: 527 C 13130/13

Hintergrund

Im Juni 2012 erwarb der Kläger ein Gebrauchtfahrzeug. Bei der Beklagten schloss er in diesem Zusammenhang eine Garantievereinbarung ab. Im April 2013 trat an dem Fahrzeug Ölverlust der Servolenkung auf. Diesen Schaden ließ der Kläger im Autohaus beheben, wofür ihm 836,51 € in Rechnung gestellt wurden. Der Auftrag erfolgte am 03.05.2013, die Reparaturrechnung datierte vom 10.05.2013. Der Kläger meldete den Schaden der Beklagten in dem dafür vorgesehenen Formular am 21.05.2013.

Die Beklagte lehnte Leistungen aus der Garantievereinbarung ab und berief sich auf § 4 Ziff. 2 ihrer AGB. Der Kläger habe die Reparatur ohne vorherige schriftliche Reparaturfreigabe seitens der Beklagten durchführen lassen.

Die Klage war teilweise begründet.

Aussage

Das AG Hannover sprach dem Kläger 100 % der Lohnkosten, allerdings nur 90 % der Materialkosten im Hinblick auf die durchgeführte Reparatur zu. Nicht zugesprochen wurden Materialkosten im Hinblick auf von der Garantievereinbarung ausgeschlossene Teile. Zugesprochen wurden mithin 578,10 € brutto.

Anders als die Beklagte sah das AG Hannover den Anspruch nicht gemäß § 4 Nr. 2 AKB als ausgeschlossen an. Die Regelung der Garantiebedingungen, wonach Leistungsfreiheit eintrete, wenn der Garantiennehmer den Zustand des Fahrzeuges ohne schriftliche Weisung des Beklagten bis zur Reparaturfreigabe verändert habe, halte der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB nicht stand.

Auch eine Klausel, wonach die Leistung von der rechtzeitigen Einreichung einer Schadenanzeige abhängig gemacht werd, halte einer Inhaltskontrolle nicht stand.

Die Beklagte versuche hier missbräuchlich, eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen. Die Interessen des Vertragspartners hingegen seien nicht ausreichend berücksichtigt.

So könne eine Änderung des Fahrzeugs erforderlich sein, um festzustellen, ob überhaupt ein Garantiefall vorliegt.

Für den Fall, dass der Garantiennehmer auf sein Fahrzeug angewiesen sei, sei keine zeitliche Begrenzung des Prozederes vorgesehen. Der Garantiennehmer müsse unter Umständen sein Fahrzeug auf unbestimmte Zeit bis zur Freigabe in der Werkstatt belassen.

Außerdem trete bezüglich der Schadenanzeige Leistungsfreiheit auch dann ein, wenn die verspätete Einreichung der schriftlichen Schadenanzeige keine Auswirkungen mehr auf die Feststellung des Garantiefalls oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der Beklagten habe. Darin sah das AG Hannover eine unangemessene Benachteiligung des Garantiennehmers. Dessen Klage wurde vor diesem Hintergrund weitaus überwiegend stattgegeben.

Praxis

Die Ablehnung von Reparaturkosten seitens Garantiegebern ist in der Werkstattpraxis nicht selten. Diesen Ablehnungen kann allerdings entgegengetreten werden. Viele Klauseln in den Garantiebedingungen sind überprüfbar und halten regelmäßig einer solchen Inhaltskontrolle

nicht stand. Die Versicherung ist dann dennoch verpflichtet, die Reparaturkosten für den Kunden zu erstatten.

Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ist in einem solchen Fall dringend angeraten, da nur ein ausreichend versierter Fachanwalt die Rechtsprechung zu einzelnen Garantiebedingungen kennt.